



**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**  
**Veröffentlichung von Interessenwahrnehmungen**

Titel: Neuer 2. Absatz

**Änderungsantrag zum Beschlussantrag**

Von: Dr. Lothar Rütz als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein  
Prof. Dr. Bernd Bertram als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Ivo Grebe als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein  
Christa Bartels als Abgeordnete der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Joachim Wichmann MBA als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Folker Franzen als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein  
Wieland Dietrich als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein  
Barbara vom Stein als Abgeordnete der Ärztekammer Nordrhein  
Dr. Anne Gräfin Vitzthum von Eckstädt als Abgeordnete der  
Landesärztekammer Baden-Württemberg  
Daniela-Ursula Ibach als Abgeordnete der Landesärztekammer Baden-  
Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

**Verfahren zur Veröffentlichung von Interessenwahrnehmungen**

Die Mitglieder der Bundesärztekammer und die Abgeordneten des Deutschen Ärztetages veröffentlichen ihre Interessenwahrnehmungen zur Erzielung einer größtmöglichen Transparenz auf der Internetseite der Bundesärztekammer ([www.baek.de](http://www.baek.de)).

Es werden neben Namen, (Landes-) Ärztekammer, Tätigkeitsbereich, dem Fachgebiet, Funktionen in der Landesärztekammer und Bundesärztekammer, Angaben über Mitgliedschaften in Organisationen, Kontrollgremien und politischen Parteien offengelegt, außer der Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften.

Dazu zählen insbesondere:

- Beraterverträge
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
- Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Funktion mit Außenwirkung in Vereinen (z.B. als Vorstand oder Geschäftsführer) oder vergleichbaren Gremien

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

ABGELEHNT



---

Die berufsrechtlichen Grenzen unternehmerischer Betätigung bzw. Beteiligung an Unternehmen als Ärztin und Arzt sind zu beachten, insbesondere

- Wahrnehmung der Unabhängigkeit des gewählten Amtes bei vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten
- die Hinweise und Erläuterungen "Unternehmerische Betätigungen von Ärztinnen und Ärzte an Unternehmen" der Bundesärztekammer

Begründung:

In gesetzlichen Regelungen sind die oben stehenden Anforderungen an die offenzulegenden Angaben bereits gesetzliche Vorschriften (z. B. im Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW). Es gibt keinen Grund, weshalb die ärztlichen Mandatsträger, die ihre Funktionen von Gesetzes wegen sowieso offenlegen müssen, hinter den gesetzlichen Vorgaben zurückbleiben.

ABGELEHNT